

Absenkung der Eingangsbesoldung war verfassungswidrig :-)

Beitrag von „Flupp“ vom 19. März 2019 20:43

Zitat von Yummi

Und wo steht das?

Im Schreiben des LBV steht:

Zitat von LBV

Für die Jahre 2012 und früher erfolgen Nachzahlungen, wenn diese rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wurden (vgl. § 6 LBesGBW, für 2012 müsste z.B. bis 31.12.2015 ein Antrag gestellt worden sein) und hierüber noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist.